

Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf

Geltungsbereich: Stadt Zeulenroda-Triebes und Gemeinde Weißendorf

Öffentliche Bekanntmachungen, Nachrichten und Informationen aus der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf

Jahrgang 20

Sonntag, den 13. Juli 2025

Nummer 7

Amtlicher Teil Ortsteil Triebes

Öffentliche Bekanntmachung von Einwohnerzahlen

Am 14. September 2025 findet im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Triebes der Stadt Zeulenroda-Triebes die Neuwahl des Ortsteilbürgermeisters statt. Die Zahl der gewählten Ortsteilratsmitglieder des Ortsteils Triebes beträgt nach § 45 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zehn Mitglieder.

Die Einwohnerzahl des Ortsteil Triebes der Stadt Zeulenroda-Triebes hat am 01.06.2024 = 2.637 Einwohner betragen.

Zeulenroda-Triebes, d. 01.07.2025

Die Gemeindebehörde

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Zeulenroda-Triebes

Wahlauftrag für die Neuwahl des Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Triebes der Stadt Zeulenroda-Triebes am 14. September 2025

1. Auf eigenen Antrag ist Herr Axel Wagner mit Wirkung zum 30.06.2025 aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsteilbürgermeister des Ortsteils mit Ortsteilverfassung Triebes der Stadt Zeulenroda-Triebes entlassen. Somit endet dieses Beamtenverhältnis vor Ablauf der gesetzlichen Amtszeit des Gemeindegemeinderats Zeulenroda-Triebes und es findet eine Neuwahl des Ortsteilbürgermeisters für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats (§ 26 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) statt. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Greiz hat den Wahltermin auf Sonntag, 14. September 2025 festgesetzt. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Triebes der Gemeinde Zeulenroda-Triebes wird somit am 14. September 2025 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde neu gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die

freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissenschaftlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Neuwahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefodert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWG) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,

- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt fünfzig Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, im Gemeinde-

rat/Stadtrat der Gemeinde Zeulenroda-Triebes oder im Ortsteilrat des Ortsteils mit Ortsteilverfassung Triebes der Gemeinde Zeulenroda-Triebes vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt fünfzig Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat oder Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat/Stadtrat oder Ortsteilrat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Zeulenroda-Triebes bis zum 11. August 2025, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Zeulenroda-Triebes (Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt)

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Zeulenroda-Triebes, Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt, in der Sparkasse Gera-Greiz, Schopperstraße 1-5 (Eingang über Schuhgasse), 07937 Zeulenroda-Triebes für Wahlberechtigte ausgelegt. Der Ort ist barrierefrei.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 01. August 2025 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Zeulenroda-Triebes, Gemeindeverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 01. August 2025 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens 11. August 2025 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 12. August 2025 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Zeulenroda-Triebes, d. 01.07.2025

Nic Koburger
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Neuwahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils mit Ortsteilverfassung Triebes der Stadt Zeulenroda-Triebes (Prüfung und Zulassung eingegangener Wahlvorschläge).

I.

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am

**Dienstag, dem 12. August 2025, 17:00 Uhr
im Rathaus, Zimmer 20 (Rathausaal),
Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes**

mit nachfolgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Neuwahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils mit Ortsteilverfassung Triebes der Stadt Zeulenroda-Triebes, Wahltag am 14. September 2025 und Beschlussfassung über deren Zulassung (§ 4 Abs. 5 Ziffer 1, § 4 Abs. 6, § 17 Abs. 4 Thüringer Kommunalwahlgesetz i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 22 Thüringer Kommunalwahlordnung).
2. Anfragen und Auskünfte.

Die Sitzung am 12. August 2025 ist öffentlich, der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

II.

Sollte in dieser Sitzung ein Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden, kann der Wahlausschuss von Amts wegen und muss auf Einwendungen einer betroffenen Partei oder Wählergruppe, die bis Montag, 18. August 2025, 18:00 Uhr erhoben sein müssen, nochmals beschließen (§ 17 Abs. 4 Sätze 4, 5 Thüringer Kommunalwahlgesetz), und zwar in einer öffentlichen Sitzung am:

**Dienstag, dem 19. August 2025, 17:00 Uhr
im Rathaus, Zimmer 20 (Rathausaal),
Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes**

Die Sitzung am 19. August 2025 ist öffentlich, der Zutritt zur Sitzung ist für Jedermann frei.

III.

Hilft der Wahlausschuss Einwendungen nicht ab, so können Beschlüsse des Wahlausschusses nur im Wege der Wahlanfechtung und Wahlprüfung (§§ 31 und 32 Thüringer Kommunalwahlgesetz) nachgeprüft werden.

Zeulenroda-Triebes, d. 01.07.2025

Nic Koburger
Wahlleiter

Wahlhelfer gesucht!

Am 14. September 2025 findet die Neuwahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils mit Ortsteilverfassung Triebes der Stadt Zeulenroda-Triebes statt. Wie bei jeder Wahl besteht an diesem Tag ein hoher Personalbedarf, um die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen sichern zu können. Aus diesem Grund bitte ich die **Wählerschaft des Ortsteils Triebes** als ehrenamtliche Wahlhelfer mitzuwirken. Als Wahlhelfer kann mitarbeiten, wer wahlberechtigt ist. Wahlberechtigt sind u. a. alle Bürger, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und **ihren Wohnsitz im Ortsteil Triebes haben**.

Für die Wahl werden drei Wahllokale eingerichtet, welches mit einem Wahlvorstand mit bis zu neun Wahlhelfern zu besetzen ist. Möchten Sie uns durch Ihre Mithilfe an diesen Tagen unterstützen, füllen Sie bitte nachfolgend abgedruckte Erklärung aus und senden diese an die Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Wahlbüro, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, per Email an poststelle@zeulenroda-triebes.de oder per Fax an die Nummer: 036628/97395 zurück. Alle Interessenten weise ich darauf hin, dass für die Berufung in den Wahlvorstand, die Verarbeitung persönlicher Daten erforderlich werden. Nähere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte dem Merkblatt.

Sollten Sie Fragen zu Einzelheiten haben, wenden Sie sich bitte an das Wahlbüro der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Herr Reich, Telefon: 036628-48200 oder per Email an d.reich@zeulenroda-triebes.de .

Zeulenroda-Triebes, d. 01.07.2025

Nic Koburger
Wahlleiter

Merkblatt zum Datenschutz für die Wahlhelfergewinnung

Für die angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Wahlhelfer für die Besetzung der Wahlvorstände für die Neuwahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils mit Ortsteilverfassung Triebes zu gewinnen. Die Besetzung der Wahlvorstände erfolgt auf Grundlage von § 5 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG).

Auszug aus dem ThürKWG:

§ 5 Abs. 4 ThürKWG

Stimmbezirke, Wahlvorsteher, Wahlvorstand, Briefwahlvorstand
„Die Gemeinden sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, bis zum Ablauf der Wahlperiode verarbeitet werden. Soweit der Wahlberechtigte seine Einwilligung erteilt, dürfen die personenbezogenen Daten auch für zukünftige Wahlen verarbeitet werden. Im Einzelnen dürfen folgende Daten verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zum Mitglied eines Wahlvorstands und die dabei ausgeübte Funktion.“

2. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2) in Verbindung mit den §§ 14, 16, 17, 18, 24 Abs. 1, 26 Abs. 1, 27 Abs. 3, 28 Abs. 2, 36 ThürKWG und den §§ 18, 19, 21, 22 Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO). Die personenbezogenen Daten werden auch für die Berufung als Mitglied eines Wahlvorstandes der Stadt Zeulenroda-Triebes verarbeitet, so Berufungsurkunde, Einladung zu Wahlschulungen, Einladung bei Rückfragen zum Wahlvorgang. Ferner werden Ihre personenbezogenen Daten in den Wahlprotokollen der Wahlvorstände verarbeitet.

3. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Zustimmungserklärung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
4. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Wahlbehörde, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes.
5. Empfänger der personenbezogenen Daten ist die Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Wahlbehörde sowie der Wahlleiter der Stadt Zeulenroda-Triebes für die Neuwahl des Ortsteilbürgermeisters OT Triebes 2025. Dieser ist erreichbar unter Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, Email: Poststelle@zeulenroda-triebes.de .
Empfänger der personenbezogenen Daten können auch Behörden wie die zuständigen kommunalen Verwaltungsbehörden und Rechtsaufsichtsbehörden, das Thüringer Landesamt für Statistik (TLS), Gerichte oder sonstige amtliche Stellen sowie an dem Verfahren Beteiligte sein, wenn dies zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlanfechtungs- bzw. Wahlprüfungsverfahrens von Amts wegen erforderlich ist.
Die personenbezogenen Daten werden nicht öffentlich bekannt gemacht.
6. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 49 ThürKWO: Ein Wahlvorschlag mit der Zustimmungserklärung ist nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten. Wurde die Feststellung des Wahlergebnisses nach § 31 Abs. 1 ThürKWG angefochten oder findet eine Wahlprüfung nach § 32 Abs. 2 ThürKWG statt, so sind die Wahlunterlagen bis zum unanfechtbaren Abschluss des jeweiligen Wahlprüfungsverfahrens zu verwahren. Können Wahlunterlagen für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein, sind sie so lange wie nötig aufzubewahren. Ist auf einen Wahlvorschlag mit Ihrer Zustimmungserklärung mindestens ein Sitz entfallen, ist der Wahlvorschlag einen Monat vor der nächsten Wahl zu vernichten.
7. Nach Artikel 15 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
8. Nach Artikel 16 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen.
9. Nach Artikel 17 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist.
10. Nach Artikel 18 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind.
11. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Postanschrift: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 900455, 99107 Erfurt; E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de) oder gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.
12. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage des TLS unter http://www.wahlen.thueringen.de/kommunalwahlen/kw_informationen.asp einsehen.

Abs.:, d. 2025

.....

 An
 Wahlleiter
 Nic Koburger
 über
 Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes
 Markt 1
 07937 Zeulenroda-Triebes

Interessenbekundung als Wahlhelfer/in

Sehr geehrter Herr Wahlleiter Koburger,
 ich erkläre hiermit mein Interesse, dass ich für die

Neuwahl des Ortsteilbürgermeisters Triebes am
 14.09.2025/mögliche Stichwahl am 28.09.2025

als Wahlhelfer/in eingesetzt werde.

Persönliche Daten:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

.....

Telefon/Handy:

Email:

Das Merkblatt zum Schutz meiner persönlichen Daten habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre hiermit meine Zustimmung zur Verarbeitung meiner persönlichen Daten.

Mit freundlichen Grüßen

.....
 (Unterschrift)

ENDE AMTLICHER TEIL

Impressum

„Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf“

Geltungsbereich: Stadt Zeulenroda-Triebes und die Gemeinde Weißendorf

Das Amtsblatt erscheint im monatlichen Rhythmus, jeweils am letzten Sonntag im Monat sowie im Bedarfsfall. Auflage: z.Z. 9.800 Exemplare; Kostenlose Verteilung an alle Haushalte in der Stadt Zeulenroda-Triebes, ihren Ortsteilen sowie in der Gemeinde Weißendorf. Darüber hinaus ist das Amtsblatt im Rathaus der Stadt Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, an den Infoständen erhältlich.

- Herausgeber: Stadt Zeulenroda-Triebes und die Gemeinde Weißendorf
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin der Stadt Zeulenroda-Triebes, Frau Heike Bergmann, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, Tel. 036628/480, oder der Stellvertreter im Amt für die Stadt Zeulenroda-Triebes. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Weißendorf, Frau Elvira Michel, Ortsstraße 54, 07950 Weißendorf, Tel. 036622/51254, für die Gemeinde Weißendorf
- Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Die Bürgermeisterin der Stadt Zeulenroda-Triebes, Frau Heike Bergmann, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, Tel. 036628/480, E-Mail: amtsblatt@zeulenroda-triebes.de
Der Herausgeber behält sich redaktionelle Änderungen der Beiträge vor.
- Herstellung und Verantwortlich für den Anzeigenteil: Schwolow Bürosysteme & Druckerei, Inh. Guido Schwolow, Geraer Straße 1, 07950 Zeulenroda-Triebes
- Verantwortlich für die Verteilung: a.bauer@zeulenroda-triebes.de